

Art-für-Art-Prüfung: Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling

Allgemeine Angaben zur Art				
1. Durch das Vorhaben betroffene Art				
Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling (<i>Maculinea nausithous</i>)				
2. Schutzstatus und Gefährdungsstufe Rote Listen				
<input checked="" type="checkbox"/>	FFH-RL- Anh. IV - Art	V	RL Deutschland	
<input type="checkbox"/>	Europäische Vogelart	3!	RL Hessen	
		2	RL regional (RP Kassel)	
3. Erhaltungszustand				
Bewertung nach Ampel-Schema:				
	unbekannt	günstig GRÜN	ungünstig- unzureichend GELB	ungünstig- schlecht ROT
EU	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Deutschland: kontinentale Region	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Hessen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
<small>(HMUKLV: Leitfaden für die artenschutzrechtliche Prüfung in Hessen, 3. Fassung 2014, Anhänge 3 und 4)</small>				
4. Charakterisierung der betroffenen Art				
4.1 Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen				
<p>Aufgrund seiner spezialisierten Larvalentwicklung ist der Dunkle Wiesenknopf-Ameisenbläuling in seiner Verbreitung obligat an Vorkommen des Großen Wiesenknopfes (<i>Sanguisorba officinalis</i>) und der Roten Knotenameise (<i>Myrmica rubra</i>) oder anderer, seltenerer Myrmica-Arten gebunden. Die Weibchen legen ihre Eier ausschließlich an die Blütenköpfe der genannten Pflanzenart, von denen sich die Larven ernähren. Später lassen sie sich zu Boden fallen und werden von Arbeiterinnen der Myrmica-Arten in deren Nester getragen. Nach Verpuppung verlassen die Schmetterlinge das Ameisennest. Die Hauptflugzeit der Art reicht etwa von Mitte Juni bis Mitte August.</p>				
4.2 Verbreitung				
<p>Die Art ist im Mitteleuropa weit verbreitet. In Hessen besiedelt sie bevorzugt frische bis wechselfeuchte, extensiv genutzte Glatthafer- und Pfeiffengraswiesen, die zumeist zweischürig genutzt werden.</p>				
Vorhabensbezogene Angaben				
5. Vorkommen der Art im Untersuchungsraum				
<input checked="" type="checkbox"/>	nachgewiesen	<input type="checkbox"/>	sehr wahrscheinlich anzunehmen	
<p>Im Vorhabensraum existiert eine recht individuenarme Population der Art, die zwei Verbreitungsschwerpunkte auf extensiv genutzten Talglatthaferwiesen im Süden des Vorhabensraums aufweist.</p>				

6. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG

6.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

- a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden? ja nein
(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

Betriebsbedingte Überstauungen von Habitatflächen der Art sind zu erwarten. Diese können die Erdnester der Roten Knotenameise schädigen. In diesem Kontext ist darauf hinzuweisen, dass der überwiegende Teil der Habitatfläche bei Hochwasserabflüssen, die einen Einstau des Beckens verursachen, bereits überflutet sind.

- b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ja nein

- c) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewahrt (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)? ja nein
(Vermeidungsmaßnahmen berücksichtigt)

- d) Wenn Nein - kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewährleistet werden? ja nein

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ tritt ein. ja nein

6.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG)

- a) Können Tiere gefangen, verletzt od. getötet werden? ja nein
(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

Sämtliche Beobachtungspunkte der Art lagen außerhalb des Korridors der Baufelder.

- b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich? ja nein

- c) Verbleibt unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen ein signifikant erhöhtes Verletzungs- oder Tötungsrisiko? ja nein
(Wenn JA - Verbotsauslösung!)

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein. ja nein

6.3 Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

a) Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden?

ja nein

Einstauereignisse, die eine Folge der Überschwemmung von Habitatflächen bewirken, treten im statistischen Mittel seltener als einmal in fünf Jahren auf und dauern nur bis zu maximal einem Tag an. Sollten sie dennoch Verluste von Individuen der Art bewirken, können diese von dispergierenden weiblichen Faltern ausgeglichen werden, da der Dunkle Wiesenknopf-Ameisenbläuling als Lebensraum geeignete Wiesen im Lossetal von Hessisch Lichtenau bis an den östlichen Stadtrand von Kassel besiedelt.

Gleichwohl ist eine CEF-Maßnahme vorgesehen (CEF1). Im Zuge derselben soll eine unmittelbar unterhalb des geplanten HRB liegende Wiesenbrache, auf der der Große Wiesenknopf wächst und der Dunkle Ameisen-Wiesenknopfläuling aktuell aber nicht vorkommt, wieder in eine zweischürige Wiesennutzung übernommen und so ein rund 19.000 m² großes Habitat für die Art geschaffen werden.

b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?

ja nein

c) Wird eine erhebliche Störung durch o.g. Maßnahmen vollständig vermieden?

ja nein

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.

ja nein

Zusammenfassung

Folgende fachlich geeigneten und zumutbaren Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:

- Vermeidungsmaßnahmen
- CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang
- FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus
- Gegebenenfalls erforderliches Monitoring und Risikomanagement für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen verbindlich festgelegt.

Unter Berücksichtigung von Wirkungsprognose und vorgesehenen Maßnahmen

- tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL erforderlich ist.
- liegen die Ausnahmeveraussetzungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG vor ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL.
- sind die Ausnahmeveraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL nicht erfüllt!